

Informationen zu Tests und Nachweisen im Arbeitsumfeld sowie für Anbieter von Dienstleistungen

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Stand: 02.11.2021

Wesentliche Aussagen

Im Rahmen von freiwilligen **Testungen am Arbeitsplatz bzw. Testungen im Sinne von § 18 Corona-Verordnung** (Beschäftigte bzw. Selbstständige mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, zweimal pro Woche einen Antigen-Schnelltest durchzuführen oder durchführen zu lassen) kann den getesteten Beschäftigten ein Nachweis über das Ergebnis ausgestellt werden, der als Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 4 Corona-Verordnung gilt, also bei 3G-Zutrittsbeschränkungen als Testnachweis anerkannt wird. Wer Medizinprodukte zur Anwendung bereithält, wird im Sinne §2 Absatz 2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) Betreiber von Medizinprodukten. Arbeitgeber, die Testungen am Arbeitsplatz durchführen lassen, müssen daher §3 MPBetreibV und §4 MPBetreibV insbesondere mit den Absätzen 5 und 6 beachten.

- Die Testung muss durch Personal erfolgen, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Es gilt ein Vier-Augen-Prinzip, d.h. die Testung muss von einer dritten Person durchgeführt oder vor Ort überwacht werden.
- Wenn Beschäftigte sich unbeaufsichtigt selbst testen, kann für diese Testung kein 3G-gültiger Testnachweis ausgestellt werden, auch wenn die sich selbst testende Person fachkundig ist.
- Arbeitgeber dürfen geeignete Personen damit beauftragen, Beschäftigte bei der Durchführung von Selbsttests zu überwachen und das Ergebnis zu bescheinigen oder professionelle Schnelltests durchzuführen. Dies gilt ebenfalls als Testnachweis im Sinne von § 5 Absatz 4 CoronaVO.
- Wie bisher dürfen auch Anbieter einer Dienstleistung (z.B. Gastronomie, Sportverein, Schwimmbad etc.) Testungen anbieten, wenn die Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss. Allerdings kann der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden.

1. Anspruch von Beschäftigten auf Testangebote im Arbeitsumfeld

Nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes hat „der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.“ Ausnahmen gibt es für immunisierte (also vollständig geimpfte oder genesene) Personen.

Die Finanzierung der Tests wird von der Arbeitgeberseite getragen. Weitere Informationen hierzu auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

2. Wie kann das Testangebot umgesetzt werden?

Die Durchführung von Testungen der Beschäftigten kann auch durch Dritte z.B. durch geeignete Dienstleister oder anerkannte Testzentren/Leistungserbringer erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die Testangebote im Rahmen des § 4a TestV des Bundes **nicht** für die **Testung der Beschäftigten** durch die Arbeitgeber zur Verfügung stehen.

Arbeitgeber haben somit **drei Möglichkeiten**, ihrer Pflicht, den Beschäftigten Testungen anzubieten, nachzukommen:

- a) Den Beschäftigten können Selbsttestkits ausgehändigt oder nach Hause geschickt werden.
- b) Der Arbeitgeber schließt einen Vertrag mit einem Testanbieter/Dienstleister, der die Tests bei den Beschäftigten durchführt.
- c) Tests können den Beschäftigten im Arbeitsumfeld angeboten werden. Hierbei bestehen zwei Möglichkeiten:
 - Arbeitgeber dürfen geeignete Personen damit beauftragen, Beschäftigte bei der Durchführung von Schnelltests, die diese an sich selbst durchführen (sog. Selbsttests) zu überwachen und das Ergebnis zu bescheinigen. Dies gilt als Testnachweis im Sinne von § 5 Absatz 4 CoronaVO.

oder

- Betriebliche Testungen durch fachkundiges Personal bzw. durch geschultes Personal unter der Aufsicht von fachkundigem Personal¹ durchgeführt werden. Soweit ein Betrieb Testungen in diesem Sinne durchführt, gelten die dazugehörigen Nachweise auch als Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 4 CoronaVO.

Testnachweise, die nach einer Testung im Sinne von b) oder c), ausgestellt werden, werden somit als Nachweis anerkannt, wenn beispielsweise eine 3G-Zutrittsbeschränkung gilt und ein Testnachweis vorgelegt werden muss. Wenn Beschäftigte sich unbeaufsichtigt selbst testen, kann für diese Testung kein 3G-gültiger Testnachweis ausgestellt werden, auch wenn die sich selbst testende Person fachkundig ist.

3. Welche Tests können von den Arbeitgebern eingesetzt werden?

Im Falle von 2c) können gemäß § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus folgende Tests eingesetzt werden:

Der Betreiber von Medizinprodukten hat Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Angaben des Herstellers, insbesondere auch zum Bereitstellen und Lagern von Selbsttests eingehalten werden und ein sicheres und ordnungsgemäßes Anwenden der eingesetzten Medizinprodukte gewährleisten.

Es können **Antigentests zur professionellen Anwendung** genutzt werden. Hierfür ist notwendig, dass die Probenentnahme sowie die Auswertung der Probe von einer fachkundigen oder geschulten Person unter Aufsicht einer fachkundigen Person vorgenommen werden.

¹ Die Forderung nach Aufsicht ist nach TRBA 250 dann erfüllt, wenn der/die Aufsichtführende die zu Beaufsichtigenden so lange überwacht, bis sie/er sich überzeugt hat, dass diese die übertragenen Tätigkeiten beherrschen, und anschließend stichprobenweise die richtige Durchführung der übertragenen Tätigkeit überprüft.
Quelle: BMAS - Corona-Arbeitsschutzverordnung

Fachkundig sind Personen mit medizinischer Vorerfahrung wie z.B. Betriebsärzte. Geschulte Personen sind medizinische Laien, die durch fachkundige Personen in der Anwendung einer bestimmten Testart geschult wurden.

Die Schulung kann auch im Rahmen eines Online-Seminars stattfinden. Die geschulten Personen dürfen nur diejenigen Tests durchführen, für deren Anwendung sie geschult wurden.

Es können allerdings auch **Selbsttests**, die **für die Laienanwendung zugelassen** sind, verwendet werden. Hierbei wird die Probenentnahme und Auswertung durch die zu testende Person selbst vorgenommen. Sie muss dabei von einer geeigneten Person überwacht werden. Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber bestimmt werden. Geeignet ist, wer

- zuverlässig ist
- in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
- in der Lage ist, die Testung zu überwachen
- dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten
- das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen
- die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen.

4. Was ist die Voraussetzung für die Vornahme des Abstrichs an anderen Personen?

Gemäß § 24 Satz 2 IfSG ist Personen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei SARS-CoV-2 verwendet werden, gestattet.

Die Probenahme für den direkten SARS-CoV-2-Nachweis erfolgt in aller Regel aus den Atemwegen und ist von nachweislich fachkundigen (z.B. durch eine abgeschlossene Ausbildung im medizinischen Bereich) Personen durchzuführen. Abweichend davon kann die Tätigkeit auf Personen ohne nachgewiesene Fachkunde übertragen werden, wenn die Tätigkeiten unter Aufsicht einer fachkundigen Person erfolgt. Die probenehmende Person ist vor Aufnahme der Tätigkeit, auf Grundlage der durch die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellten Betriebsanweisung, mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung hat nachweislich von einer in der Tätigkeit und der Anwendung von PSA erfahrenen Person, die im Sinne der TRBA 200 (Abschnitt 4.3.1) fachkundig ist, inkl. praktischer Schulung zu erfolgen. Die Unterweisung muss schriftlich dokumentiert, vom Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt und regelmäßig wiederholt werden. Die Dokumentation der Unterweisung ist zusammen mit den Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren. ([https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf? blob=publication-File](https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf?blob=publication-File))

Es liegt somit in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung, wen sie mit der Durchführung der Tests und ggf. mit der Qualitätssicherung beauftragt. Dabei ist die Gebrauchsinformation des Tests (Herstellerangaben) zu beachten.

Weicht der Betreiber von den Herstellerangaben ab, liegt die gesamte Verantwortung (auch haftungsrechtlich) beim Betreiber.

5. Welche räumlichen Voraussetzungen müssen bei der Testung im Arbeitsumfeld beachtet werden?

Die Testungen müssen in aus Sicht des Infektionsschutzes geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Auf die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln ist zu achten. Die zu testenden Personen sind von anderen Beschäftigten oder Kundinnen/Kunden zu trennen, Kontakte zwischen einzelnen Personen sind dabei auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sämtliche zu testende Personen sollen vor Betreten eine Händedesinfektion durchführen und eine korrekt sitzende medizinische Maske oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, tragen.

6. Nachweis des Ergebnisses nach Testung auf SARS-CoV2

Gemäß § 7 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung ist „von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß der Anlage (CoronaVO Absonderung) über das positive und auf Verlangen über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums auszustellen“. Die Bescheinigung muss die geforderten Angaben der Anlage vollständig wiedergeben.

Bescheinigungen über negative Testergebnisse im Rahmen von betrieblichen Testungen dürfen bzw. müssen auf Verlangen der getesteten Person also ausgestellt werden.

Anbieter von Dienstleistungen (z.B. Gastronomie, Veranstaltungen etc.), bei denen Testungen vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden, können keine 3G-gültigen negativen Nachweise ausstellen.

Weitere Infos:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/>

6.1 Wer gilt als die Testung vornehmende Stelle?

Die vom Arbeitgeber zur Durchführung des Abstrichs an Beschäftigten oder zur Überwachung von Selbsttests bestimmte Person gilt als die „die Testung vornehmende Stelle“. Diese Person ist laut § 2 Nr. 7 Buchstabe b SchAusnahmV nur berechtigt, den Nachweis über ein tagesaktuelles Testergebnis (höchstens 24 Std. gültig) auszustellen, wenn sie fachkundig oder in der Anwendung des Schnelltests geschult ist oder für die Überwachung von Selbsttests geeignet und erfahren ist. Die geschulte bzw. geeignete Person bestätigt die korrekte Durchführung des Tests und das angezeigte Ergebnis mit einem Nachweis.

Ein vollständig ausgefüllter Nachweis über ein negatives Testergebnis gilt als Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Verordnung.

Betriebe bzw. die in Betrieben geschulten oder geeigneten Personen dürfen **ausschließlich ihren Beschäftigten Bescheinigungen über das Testergebnis** ausstellen, keinen Familienangehörigen von Beschäftigten oder sonstigen Personen.

Bei einem **positiven Testergebnis** besteht eine Pflicht zur Ausstellung des Nachweises/der Bescheinigung.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist auch durch Anbieter von Dienstleistungen eine Bescheinigung auszustellen.

Da die durch eine andere Person getestete oder beim Test beaufsichtigte Person sich im Falle eines positiven Testergebnisses unverzüglich in häusliche Absonderung begeben muss, dient diese Bescheinigung zugleich auch dem Arbeitgeber als Vorlage, damit dieser seiner Vorleistungspflicht aus § 56 IfSG nachkommt und den Verdienst weiterzahlt. Die Bescheinigung des positiven Schnelltests kann die Testperson dann zur Inanspruchnahme einer nachfolgenden PCR-Testung der Teststelle vorlegen. Die Inanspruchnahme einer bestätigenden PCR-Diagnostik besteht jedoch auch ohne Vorlage eines schriftlichen Nachweises.

Die positiv getestete Person ist auf ihre Absonderungspflicht hinzuweisen. (Siehe Merkblatt Mein Schnelltest/Selbsttest ist positiv (bitte Verlinkung))

Bei einem **negativen Ergebnis** muss lediglich auf Verlangen der Testperson eine Bescheinigung ausgestellt werden. Der Nachweis kann dann je nach geltenden Vorgaben auch innerhalb von 24 Stunden für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wie z.B. den Frisörbesuch oder als Zugangsberechtigung für Veranstaltungen und Einrichtungen genutzt werden.

6.2 Was ist bei der Testung von Kunden im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu beachten?

Die Anbieter von Dienstleistungen können Testungen unter bestimmten Voraussetzungen derart durchführen, dass den getesteten Kundinnen und Kunden bzw. Patientinnen und Patienten der Zugang zu **dieser** Dienstleistung möglich ist, sofern ein 3G Nachweis erforderlich ist. Eine gültige Bescheinigung über das negative Testergebnis, um diese etwa für den Zugang zu anderen Dienstleistungen zu nutzen, **kann nicht ausgestellt werden**. In diesem Zusammenhang ist die Begrifflichkeit „Anbieter einer Dienstleistung“ auch weit auszulegen. Eine Dienstleistung ist als ein immaterielles Gut anzusehen, in dessen Mittelpunkt eine Leistung steht, welche von einer natürlichen oder juristischen Person zur Bedarfsdeckung erbracht wird. Somit ist eine Person, die eine Dienstleistung anbietet, die gemäß der CoronaVO einer Testpflicht unterliegt, auch zur Ausstellung eines Nachweises eines Testergebnisses berechtigt.

- Folgende Tests können gemäß § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus verwendet werden: Siehe Abschnitt 3. Welche Tests können von den Arbeitgebern eingesetzt werden?
- Der Test kann nur im Rahmen der Inanspruchnahme der Dienstleistung durchgeführt und genutzt werden. Beispielsweise ist ein Test beim Frisör nur im Rahmen eines Frisörbesuchs möglich, nicht lediglich um die Testung in Anspruch zu nehmen. Das negative Ergebnis kann dann auch nur für diesen einen Frisörbesuch genutzt werden.
- Die Kosten für den Test sind von den Anbietern der Dienstleistung selbst zu tragen und können nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden.
- Bei einem positiven Testergebnis besteht eine Pflicht zur Bescheinigung des Ergebnisses. Dies ergibt sich aus § 7 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung. Die positiv getestete Person ist auf ihre Absonderungspflicht hinzuweisen.
(Siehe Merkblatt Mein Schnelltest/Selbsttest ist positiv unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/>)